

1641 [August 7.] Juli 28., Basel

B

SCHREIBEN VON JUNKER FRIEDRICH LANDSCHAD VON STEINACH AN DIE
DAS THURGAU REGIERENDEN VII ORTE

EA V 2, 1508 Art. 77 und 78

Er habe geglaubt, der Abt von St. Gallen [Pius Reher] werde von seinem vorgesehenen Kauf der von ihm ererbten Herrschaft Wängi Abstand nehmen. Zum mindesten sei aber zu erwarten gewesen, dass dessen Anwälte ihre Verhandlungen auf den dafür bevollmächtigten Schwager, Georg Hans Beblitz, beschränken und sie nicht versuchen würden, durch die Obrigkeit Druck auf ihn auszuüben. Nun aber habe er mit Bedauern vernommen, dass sich die Gesandten auf der letzten badischen Jahrrechnung¹ durch die Anwälte des Abtes bereden liessen, gegen ihn ein Urteil auszusprechen. Diesem zufolge müsste er sein Lehen dem Abt innert 14 Tagen für 800 Gulden überlassen oder ihm den Kauf um 2350 Gulden gestatten, von welcher Summe erst noch alle auf den Gütern lastenden Schulden abzuziehen seien.

Seiner Meinung nach hätte man vor der Urteilsfällung auch seine Ansicht anhören sollen. Dass er die Lehen für bloss 800 Gulden abtreten sollte, begreife er nicht, könnte er durch einen Einzelverkauf doch deren etliche tausend lösen. Zudem handle es sich teilweise um Eigengüter, und was die Lehen angehe, belaufe sich die Taxe für den einzelnen Besitzer auf nicht mehr als drei Kronen. Es sei daher unverständlich, dass der Abt - obwohl der Besitz ein Mehrfaches wert sei - nur so wenig bezahlen wolle. Noch bedenklicher erscheine ihm, dass er diesem auch den "Zugang" gewähren solle, was allen Bräuchen und Rechten zuwider wäre. Schliesslich könne man doch nicht gegen den Willen des Verkäufers dem Käufer die besten Stücke überlassen.

1) vgl. EA V 2, 1206